

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ENTEGA PLUS GMBH FÜR KAUF UND LEASING VON TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt, HRB 94496, (im Folgenden ENTEGA genannt), gelten für Verkauf und Leasing von Kommunikations- und IT-Systemen (im Folgenden Systeme genannt) durch die ENTEGA. Sie finden auch auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Auskünfte, Beratungen und Beseitigungen von Mängeln Anwendung.
2. ENTEGA kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB durch schriftliche Mitteilung ändern. ENTEGA kann die AGB insbesondere ändern, wenn sich die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Entfallen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei ENTEGA eingegangen sein. ENTEGA wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENTEGA deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Lieferung von Systemen

1. ENTEGA schließt über den Erwerb und die Lieferung der Systeme Verträge mit entsprechenden Lieferanten des Systems ab. Der Vertrag mit dem Kunden steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens des Liefervertrags. Kommt ein Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und ENTEGA nicht zustande, ohne dass ENTEGA dies zu vertreten hat, resultieren hieraus keine Ansprüche der Vertragspartner untereinander.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das System bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und ENTEGA unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich der Mangel später zeigt. Nach der Abnahme, der Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der Kunde verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Systems (Übernahmebestätigung) zu unterzeichnen und ENTEGA zuzusenden.
3. Verweigert der Kunde unbegründet die Abnahme des Systems oder verstößt er schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, so ist er verpflichtet, ENTEGA daraus unmittelbar entstehende Schäden zu ersetzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, ENTEGA von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund des Liefervertrags gegenüber ENTEGA stellen, freizustellen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt die Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen der ENTEGA für die Erfüllung des Vertrags installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrags inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, benötigter Telefon- bzw. Internetanschlüsse, Beleuchtung und Klimatisierung sowie des ggf. erforderlichen Potenzialausgleichs einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde wird die von ENTEGA zur Verfügung gestellte Hardware nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterbringen. Auf Wunsch berät ENTEGA den Kunden über die von ihm einzuholenden Genehmigungen und bei der Auswahl der vom Kunden zu beschaffenden Hilfsmittel, die den ENTEGA Spezifikationen entsprechen müssen.

§ 4 Software

1. Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
2. Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die ENTEGA dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der ENTEGA zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die ENTEGA entsprechende Verwertungsrechte.
3. Software wird dem Kunden lediglich zur Nutzung überlassen (Lizenz). Nach Maßgabe des Vertrags erhält der Kunde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz entweder unbefristet gegen Einmalzahlung oder zeitlich befristet gegen laufendes Entgelt.
4. Dem Kunden steht das Recht zu, die ihm vertragsgemäß überlassene Software zusammen mit dem jeweiligen Kauf- und/oder Leasinggegenstand (soweit vorhanden) selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd in dem Umfang zu nutzen, wie dies vertraglich vereinbart ist, oder, wenn nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Wird die Software in einem Netzwerk installiert, so ist für jeden Nutzer eine Lizenz zu erwerben. Liefert ENTEGA Datenträger, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software installieren und nutzen.
5. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und ist somit frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet. Sie hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
6. ENTEGA gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die ENTEGA dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
7. Der Kunde unterrichtet die ENTEGA unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die ENTEGA, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die ENTEGA von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der ENTEGA anerkennen. Die ENTEGA wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

8. Der Kunde wird dafür sorgen, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ENTEGA, Dritten nicht bekannt wird. Bei einer zulässigen Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Kunde, dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen aus diesem § 4 aufzuerlegen. Darüber hinaus wird der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Berechtigten Software vervielfältigen oder ändern. Er wird die Softwareprodukte nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programme herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen.
9. Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch), der dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieser AGB, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 5 Sonstige Vorschriften

1. An die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit ENTEGA sind auch die Rechtsnachfolger des Kunden gebunden.
2. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von ENTEGA ohne Benachrichtigung des Kunden frei abgetreten werden.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung von ENTEGA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist und die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der ENTEGA auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
4. Der Kunde erklärt sich bereit, in begründeten Einzelfällen auf Verlangen von ENTEGA dieser Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, soweit diese für die Vertragserfüllung und/oder -abwicklung relevant sind. Er wird ENTEGA hierzu insbesondere testierte Jahresabschlüsse vorlegen.
5. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, gilt Darmstadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Darmstadt gilt auch als Gerichtsstand, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
6. Der Kunde willigt ein, dass ENTEGA personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses speichert und zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt.
7. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

TEIL 2: KAUF VON SYSTEMEN

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die im Vertrag als Kaufgegenstand bezeichneten Systeme bleiben bis zur Erfüllung ihrer gegen den Kunden aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche im Eigentum der ENTEGA.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ENTEGA unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ENTEGA nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
4. Tauscht ENTEGA nach Eigentumsübergang zur Durchführung eines Auftrages des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Sachen aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Sachen auf ENTEGA und das Eigentum an den ausgetauschten Sachen auf den Kunden über.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung: mit Zugang des Systems beim Kunden,
 - bei Lieferung mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung: mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort,
 - bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. Internet: wenn die Software den Einflussbereich von ENTEGA verlässt.
2. Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenen Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

§ 8 Mängel

1. Alle mit Mängeln behafteten Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ENTEGA unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu leisten, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung (Gewährleistungsfrist) beträgt abweichend von § 438 BGB ein (1) Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang. § 444 BGB bleibt unberührt.
3. Ist eine verkaufte Sache mangelhaft, so hat die ENTEGA zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.
4. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung der Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der ENTEGA.
5. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen ab Lieferung der ENTEGA schriftlich anzuzeigen.
6. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der ENTEGA. Keine Gewähr wird ebenfalls übernommen für Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter und für Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen der ENTEGA, des Herstellers des Kommunikationssystems oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung, erwarten kann.

§9 Zahlungsbedingungen

Über den Kaufpreis für das System erhält der Kunde eine Rechnung. Im Falle der Überweisung muss der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum dem in der Rechnung angegebenen Konto der ENTEGA gutgeschrieben sein. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist der Betrag zu dem in der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig, wobei die ENTEGA dem Kunden spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrift einzug anzukündigen hat (z.B. durch Rechnungsstellung).

TEIL 3: LEASING VON SYSTEMEN

§ 10 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

1. ENTEGA ist wirtschaftlicher Eigentümer des Systems und aktiviert es bilanzrechtlich.
2. Der Kunde hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sorgfältig zu befolgen und das System auf seine Kosten in ordnungsgemäßer und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle sonstigen mit dem Besitz, der Benutzung, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Systems anfallenden Kosten, öffentlichen Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Hierzu gehören auch die Kosten einer eventuellen, nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Entsorgung. Soweit die ENTEGA belastet wird, kann sie von dem Kunden die Erstattung der Kosten verlangen.
3. Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sich im Rahmen einer Überprüfung herausstellt, dass das System funktionstüchtig ist oder der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das System von Ansprüchen Dritter freizuhalten und ENTEGA unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung des Systems erfolgt ist.
5. ENTEGA hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten das System zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 11 Verbindung des Systems mit einem Grundstück

Wird das System mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt, so besteht zwischen dem Kunden und der ENTEGA Einverständnis darüber, dass dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Leasingvertrags geschieht. Das System ist lediglich Scheinbestandteil gemäß §95 BGB des jeweiligen Grundstücks. Ein Standortwechsel des Systems oder eine Untervermietung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ENTEGA. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Verweigert die ENTEGA die Zustimmung, ist ein Kündigungsrecht des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag durch Zahlung der restlichen Leasingraten aufzulösen.

§ 12 Zahlungsbedingungen

1. Im Falle einer Begleichung der jeweiligen Zahlungen mittels Überweisung ist die erste Zahlung nach Abnahme des Systems durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird die ENTEGA dem Kunden spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrift einzug ankündigen (z.B. durch Rechnungsstellung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.
2. Ändert sich der Netto-Anschaffungswert des Systems vor der Abnahme durch den Kunden aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der ENTEGA liegen, so ändert sich alle vom Kunden zu leistenden Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis.
3. ENTEGA darf die Überlassung des Systems von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

§ 13 Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Systems

1. Der Kunde trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Systems. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der Kunde verpflichtet, dies der ENTEGA sofort schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss seinen Zahlungsverpflichtungen wie nachstehend geregelt weiterhin nachkommen.
2. Bei Untergang sowie Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung des Systems ist der Kunde verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu erbringen. Die Ausgleichszahlung entspricht der Höhe der restlich fest vereinbarten Leasing-Raten und dem eventuell vereinbarten Restwert für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragsdauer, angemessen abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. Etwaige an ENTEGA gezahlte Versicherungsleistungen werden dieser Ausgleichsverpflichtung gutgeschrieben. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der ENTEGA gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Versicherung des Systems

1. Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie das System für die Dauer des Vertrags auf eigene Kosten zum Neuwert und, sofern dies versicherungstechnisch nicht möglich ist, zum Zeitwert gegen die Risiken des Untergangs, Verlustes oder einer Beeinträchtigung durch Feuer und Diebstahl sowie gegen alle Risiken, hinsichtlich derer ENTEGA nach billigem Ermessen eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern. Auf Verlangen der ENTEGA muss der Kunde den Abschluss dieser Versicherung nachweisen und die jeweilige Versicherungsgesellschaft veranlassen, zugunsten der ENTEGA einen Sicherungsschein auszustellen.
2. Der Kunde tritt schon jetzt alle Ansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen unwiderruflich an ENTEGA ab. ENTEGA nimmt diese Abtretung an.
3. Der Kunde ist, vorbehaltlich eines Widerrufs durch ENTEGA, ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an ENTEGA, geltend zu machen. Diese Verpflichtung des Kunden besteht auch nach Vertragsbeendigung.
4. ENTEGA wird die Versicherungsleistung an den Kunden weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er die Reparaturkosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung bezahlt hat. Es besteht Einigkeit darüber, dass das ersatzbeschaffte System in das uneingeschränkte Eigentum der ENTEGA übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde für die Dauer des Leasingvertrags das ersatzbeschaffte System im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung besitzt.

§ 15 Vertragsverletzung, fristloses Kündigungsrecht der ENTEGA

1. Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Raten in Verzug oder begeht er gegenüber ENTEGA eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der ENTEGA das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrags zu.
2. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Systems durch ENTEGA als fristlose Kündigung anzusehen.
3. Im Falle der fristlosen Kündigung hat ENTEGA Recht auf angemessenen Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Hierauf gutzuschreiben sind 90% des von ENTEGA um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Systems sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die ENTEGA erhalten hat. Der wie vorstehend verminderte Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei ENTEGA dem Kunden gutzuschreiben. Die Schadensersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der ENTEGA gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich (z.B. bei Beantragung des Insolvenzverfahrens) oder wären die wirklichen Vermögensverhältnisse des Kunden bei Vertragsabschluss ENTEGA aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist ENTEGA berechtigt, das System zur Sicherung an sich zu nehmen. Der Kunde kann stattdessen ENTEGA eine geeignete Sicherheit stellen.

§ 16 Rücklieferung des Systems

1. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde das System an ENTEGA herauszugeben. Soweit eine Demontage des Systems durch den Kunden möglich ist, hat er das System auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von ENTEGA zu benennende Anschrift im Inland zu senden. Wird eine solche Anschrift nicht bestimmt, so gilt die Anschrift der ENTEGA.
2. ENTEGA kann auch durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem Kunden verlangen, dass dieser auf eigene Kosten und Gefahr eine Entsorgung des Systems entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornimmt.
3. Gibt der Kunde das System bei Fälligkeit nicht zurück, kann ENTEGA für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leasingrate verlangen.
4. Stellt ENTEGA Veränderungen oder Verschlechterungen an dem System fest, die über den durch vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann ENTEGA Ersatz der zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Kosten oder der Wertminderung verlangen.

§ 17 Übertragung von Rechten auf den Kunden, Ausschluss der Gewährleistung

1. ENTEGA leistet für Sach- und Rechtsmängel des Systems einschließlich der Tauglichkeit zu dem von dem Kunden vorgesehenen Gebrauch ausschließlich in der Weise Gewähr, dass sie hiermit alle Ansprüche und Rechte jeder Art, die ihr gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, an den Kunden uneingeschränkt, unbeding und vorbehaltlos abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Bereicherungsansprüche, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus folgenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesserung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohnes), Garantieansprüche und Anfechtungsrechte. Der Kunde nimmt die Abtretungen an.
3. Die abgetretenen Rechte können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Liefervertrags gerichtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohnes, im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an die ENTEGA verlangt wird und zwar zusätzlich gesetzlicher Verzugszinsen. Bezüglich eigener Schäden und Aufwendungen kann der Kunde die Leistung an sich beanspruchen.
4. Ohne ENTEGA darf der Kunde keine seine Ansprüche mindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an ENTEGA sind dem Kunden gutzuschreiben.
5. Der Kunde ist ENTEGA gegenüber verpflichtet, die ihm von ENTEGA abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten, und zwar auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegeber, fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, ENTEGA schriftlich durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten. Vor einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der Kunde nicht berechtigt, die Leasingzahlungen zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Leistet der Kunde während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten Zahlungen nicht, so kann ENTEGA das System an sich nehmen, wenn der Kunde nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.